

Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

**4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alzey
vom 26. Juni 2019 in Form der 3. Änderungssatzung vom 24.11.2023
in Kraft getreten am 02.12.2023**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 24. November 2023, in Kraft getreten am 02.12.2023 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Artikel 1

- (1) Der bisherige § 1 Absatz 1 (Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben) erhält nun folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Alzey unter der Adresse „<https://www.alzey.de>“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Stadt Alzey bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in einer Zeitung; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.“

Artikel 2

- (1) Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Alzey tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, 18.03.2024

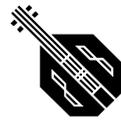
gez.

Steffen Jung
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.